

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2009

Nr. 2009/936

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zur Erschliessung des Gebietes Bereten / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Teil-Erschliessungsplanung (GWP) des Gebietes Bereten zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 950'000.-- veranschlagten Baukosten der Wasserversorgung. Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt 5 Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb der Bauzone an die öffentliche Wasserversorgung von Mümliswil-Ramiswil angeschlossen und künftig mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Von den insgesamt 5 Betrieben liegt jeweils ein Hof auf Gemeindegebiet Holderbank respektive Balsthal. Die Erschliessungsplanung wurde als baureifes Projekt ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung Bereten, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 3512 / 1, 2.2.2009
- Detailpläne:
 - Steuerkabel Sägereistrasse bis Chäzlimatt, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 3512 / 2, 30.9.2008
 - Stufenpumpwerk Chirsihof, Situation 1:200 und Schnitte 1:100, Plan-Nr. 3512 / 3, 2.2.2009
 - Reservoir Bereten, Situation 1:200 mit Schnitt und Grundriss 1:20, Plan-Nr. 3512 / 4, 29.1.2009
 - Längenprofil 1:5'000 und Schnitte 1:50, Plan-Nr. 3512 / 5, 2.2.2009
- Hydraulisches Schema, 2.2.2009
- Technischer Bericht mit Kostenberechnung, 9.2.2009.

Der Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil genehmigte das vorliegende GWP an der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2009 vorbehältlich allfälliger Einsprachen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 6. März 2009 bis 6. April 2009 in den von der Planung betroffenen Gemeinden Mümliswil-Ramiswil, Holderbank und Balsthal. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden beantragen die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen.

Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) und nach § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) das Bau- und Justizdepartement.

Bewilligungsbehörde für die Genehmigung nachteiliger Nutzungen von Waldareal ist nach § 9 Abs. 2 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) das Volkswirtschaftsdepartement.

Gestützt auf § 134 Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes sowie Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2 Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf rund Fr. 950'000.-- veranschlagt. Davon sind Fr. 920'000.-- beitragsberechtigt.

2.2.1 Das Amt für Landwirtschaft beantragt gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 26 % zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 33 % beantragt.

2.2.2 Die Finanzierung, der Betrieb und der Unterhalt des Anschlusses Farisberg in der Gemeinde Balsthal wird in einer Vereinbarung zwischen dem Hofbesitzer sowie den Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Balsthal geregelt.

2.2.3 Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Firmen Paul Fluri AG, Mümliswil (Grabarbeiten), Spaar AG, Mümliswil (Rohrlegung) und Rotaver AG, Lützelflüh (Reservoir), vergeben.

2.2.4 Mit der gleichzeitigen Verkabelung und Verstärkung der Elektrizitätsversorgung im Gebiet Bereten werden sinnvolle Synergien bei den Grabarbeiten genutzt. Die Beitragszusicherung daran erfolgt in einem separaten Beschluss.

2.3 Private Abwassererschliessungen

Im Zuge der Erschliessung mit Trinkwasser sollte gleichzeitig auch die Liegenschaftsentwässerung der Liegenschaft Hinterer Chirsihof auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden.

2.4 Spezialbewilligungen

2.4.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen stellenweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmebewilligung gegeben sind. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden (siehe Anhang 1).

2.4.2 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung und wasserrechtliche Ausnahmebewilligung

Mit der Wasserleitung müssen der Rickenbach sowie das Beretenbächli unterquert und die Bauverbotszone beidseits der Bäche durchquert werden. Ferner müssen die Wasserleitung und zwei Rohrleitungen in die linksseitige Bauverbotszone des Chirsigrabens verlegt werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Bewilligung und eine Ausnahmebewilligung sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung notwendig.

Nach § 14 Abs. 1 und § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11), Art. 8 – 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) und § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

Eine wasserrechtliche Bewilligung sowie eine Ausnahmebewilligung und eine fischereipolizeiliche Bewilligung können erteilt werden, wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Dabei dürfen aber keine öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Ausnahmebewilligung und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden (siehe Anhänge 2 und 3).

2.5 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes Bereten in den Einwohnergemeinden Mümliswil-Ramiswil, Holderbank und Balsthal wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.4 Die Planung wurde von der Detaillierung als Bauprojekt erarbeitet, so dass auf ein zusätzliches Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann. Insbesondere sind die im Technischen Bericht unter Kapitel 4.4. ff definierten Massnahmen für den Bodenschutz, die Sicherung vor Naturgefahren und dem Vorgehen beim Antreffen belasteter Standorte einzuhalten.
- 3.5 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (Tel 032 627 24 47), **rechtzeitig bekannt zu geben**.
- 3.6 Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31, E-Mail: urs.allemann@vd.so.ch), **rechtzeitig bekannt zu geben**.
- 3.7 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgung dürfen keine Verbindungen zur öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Der Bezug ab der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Benutzung bisheriger privater Anlagen sind zwischen der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil und den Kunden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- 3.8 Durch die Erstellung diverser Hydranten beim Hof Bereten, Farisberg, vord. Bereten und Graben können die bisher benützten Löschwassieranlagen aufgehoben werden.
- 3.9 Die wald- und die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung sowie die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.10 Gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) wird für den Maschinenweg zum Reservoir Bereten und die projektierten Leitungen die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.11 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.12 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 920'000.-- ein Kantonsbeitrag von 26 %, im Maximum aber Fr. 239'200.-- bewilligt.

- 3.13 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2010 gewährt.
- 3.14 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Klus-Balsthal, wird beauftragt, bei den gemäss "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.15 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'323.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Mülliswil-Ramiswil, 4717 Mülliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Fischereirechtliche	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81287)
Bewilligung:			
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'323.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111126

Beilagen

- Anhang 1: Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)
- Anhang 2: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung
- Anhang 3: Fischereipolizeiliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta: 0332.072.04/Sch; 0313.072.22/EI, FS BS), mit 1 gen. Plandossier
(folgt später) (3)

Amt für Umwelt; Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald, Abt. Jagd und Fischerei, FK-Thal // Ref.-Nr.
NN2009-003), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (4)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Rechnungsführung

Forstrevier Balsthal-Mümliswil-Ramiswil, Revierförster Kilian Bader, c/o Forstbetriebsgemeinschaft
Balsthal / Mümliswil-Ramiswil, Postfach 160, 4717 Mümliswil

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Rudolf Roschi, Werkhofstrasse 10, Postfach 133, 4702 Oensingen

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof/Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal **(Versand durch Amt
für Landwirtschaft, mit Anmerkungsbestätigung)**

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Gemeindepräsidium, 4717 Mümliswil-Ramiswil (Belastung im
Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Holderbank, Gemeindepräsidium, 4718 Holderbank, mit 1 gen. Plandossier (folgt
später)

Einwohnergemeinde Balsthal, Gemeindepräsidium, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plandossier (folgt spä-
ter)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan-
dossier (folgt später)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt (Sch, z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinden
Mümliswil-Ramiswil, Holderbank, Balsthal: Genehmigung des Generellen Wasserversorgungs-
projekts (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Bereten.")